



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 358/00 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der **Rechtsanwälte**

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das **Katasteramt Magdeburg**, vertreten durch den Leiter,
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

Beklagten,

w e g e n

Widerspruchskosten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 15. Februar 2001 ohne mündliche Verhandlung durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 51,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Kostenfestsetzungsbescheides des Beklagten vom 08.11.1999.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 31.08.1998 - adressiert an die Kläger - erhob der Beklagte von der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH, Gebühren in Höhe von 40,00 DM und Auslagen in Höhe von 11,00 DM für den Erlass eines Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998, durch den der Beklagte einen Widerspruch der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH gegen einen Leistungsbescheid des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs K zurückgewiesen hatte.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid erhoben die Kläger in Vollmacht ihrer Mandantin aufgrund einer falschen Rechtsbehelfsbelehrung Klage (4 A 582/98 MD). Nachdem der Vertreter des Beklagten in dem vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Erörterungstermin den Kostenfestsetzungsbescheid aufgehoben hatte, stellte das Gericht nach Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen das Verfahren durch Beschluss vom 15.12.1998 ein.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 15.12.1998 - adressiert an die Kläger - erhob der Beklagte von den Klägern bzw. von der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH, Gebühren in Höhe von 40,00 DM und Auslagen in Höhe von 11,00 DM für den Erlass eines Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998, durch den der Beklagte einen Widerspruch der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH gegen einen Leistungsbescheid des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs K zurückgewiesen hatte.

Auf den dagegen eingelegten Widerspruch der Kläger hob der Beklagte seinen Kostenfestsetzungsbescheid mit Bescheid vom 08.11.1999 auf.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 08.11.1999 - adressiert an die Kläger - erhob der Beklagte von der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH, Ge-

bühren in Höhe von 40,00 DM und Auslagen in Höhe von 11,00 DM für den Erlass eines Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998, durch den der Beklagte einen Widerspruch der Mandantin der Kläger, der Baugesellschaft V mbH gegen einen Leistungsbescheid des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs K zurückgewiesen hatte. Die dagegen erhobene Klage (4 A 505/98 MD) ist mit Urteil vom 20.07.1999 zurückgewiesen worden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Den gegen den Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 08.11.1999 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.2000 zurück.

Am 23.10.2000 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus: Sie selbst seien keine Kostenschuldner. Kostenschuldner sei vielmehr ihre Mandantin. Zudem sei die Geltendmachung der Gebühren und Auslagen verwirkt, da der Beklagte eine Vielzahl von Bescheiden erlassen habe.

Die Kläger beantragen,

den Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 08.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 21.09.2000 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die ergangenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin sowie mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

Die Klage ist unzulässig, da die Klagebefugnis fehlt.

Gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ist die Klage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Vorliegend ist der streitbefangene Kostenfestsetzungsbescheid vom 08.11.1999 zwar an die Kläger adressiert. Aber im Bescheid selbst ist geregelt, dass die Mandantin der Kläger die festgesetzten Kosten in Höhe von 51,00 DM zu tragen hat. Gemäß § 14 Abs. 3 VwVfG LSA soll sich die Behörde an den Bevollmächtigten wenden, wenn ein solcher für das Verfahren bestellt ist. Dies ist vorliegend geschehen, da die Kläger die Prozessbevollmächtigten der Baugesellschaft V mbH waren. Das Gericht sieht keine mögliche Rechtsverletzung der Kläger durch den Kostenfestsetzungsbescheid, der lediglich an sie adressiert wurde. Kostenschuldner dieses Bescheides ist die Baugesellschaft V mbH.

Ohne dass es für die Entscheidung relevant ist weist das Gericht darauf hin, dass der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 08.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2000 darüber hinaus auch rechtmäßig sein dürfte und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt sein dürften (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der streitbefangenen Widerspruchsgebühr in Höhe von 51,00 DM ist § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwKostG LSA. Nach dieser Vorschrift beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist und für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen war, 20 bis 1000 Deutsche Mark. Da für den Erlass eines Leistungsbescheides keine Gebühr vorgesehen und der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid erfolglos geblieben ist, stand dem Beklagten der Gebührenrahmen von 20 bis 1000 DM zur Seite. Die Festsetzung von 40,00 DM ist im Rahmen der gemäß § 114 VwGO nur eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 13 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.



Ausgefertigt

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle